



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
STRASSENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

An
Flugplatz Donaueschingen-Villingen GmbH
Donaueschingen-Villingen
Dürrheimer Str. 80C
78166 Donaueschingen

Stuttgart 16.02.2021

Name Frau Kuder

Durchwahl

Aktenzeichen 46.2-3847.6-1532

(Bitte bei Antwort angeben)

 Festlegung und Durchführung abweichender oder alternativer Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen

Unser Schreiben vom 27.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits mit o.g. Bezugsschreiben mitgeteilt sind seit 1. Oktober 2020 die Grundsätze zur Festlegung und Durchführung abweichender oder alternativer Sicherheitsmaßnahmen an allen Flugplätzen im Bundesgebiet umzusetzen.

Aufgrund Ihrer Rückmeldung haben wir zwischenzeitlich für Ihren Flugplatz eine Risikobewertung durchgeführt, bei der u.a. örtliche Parameter wie z.B. Größe und Lage des Flugplatzes, Art der Luftfahrzeuge, Fluggastaufkommen, Charterverkehr, Lagebilder und Gefährdungsbewertungen der Sicherheitsbehörden berücksichtigt wurden. Hieraus resultierend ergaben sich für Ihren Flugplatz folgende Mindeststandards alternativer Sicherheitsmaßnahmen, die zu berücksichtigen und einzuhalten sind:

1. Land- und Luftseite eines Flugplatzes sind zu definieren, der Verlauf der Abgrenzung ist festzulegen und kenntlich zu machen (z.B. durch Aufstellen von Verbotsschildern). Die Zugangsbeschränkung kann auch lediglich auf Teile der Luftseite, insbesondere Flugbetriebsflächen, zum Betrieb erforderliche Anlagen und Ausrüstungen sowie auf Flächen und Gebäude, auf bzw. in denen Luftfahrzeuge abgestellt sind und auf die Betriebszeiten beschränkt werden
2. Es ist ein örtlicher Sicherheitsbeauftragter (auch als Ansprechpartner bzw. Multiplikator zur Sensibilisierung vor Ort) zu benennen

3. Nicht in Betrieb befindliche oder nicht nur kurzzeitig abgestellte Luftfahrzeuge sind entweder in verschlossenen Hangars abzustellen oder gegen unberechtigten Zugriff zu sichern
4. Luftfahrzeugschlüssel sind getrennt vom abgestellten Luftfahrzeug aufzubewahren. Die Schlüssel sind so zu verwahren, dass ein unberechtigter Zugriff ausgeschlossen ist

Sofern an Ihrem Flugplatz Ausbildung stattfindet und/oder Luftfahrzeuge verchartert bzw. vermietet werden, ist Folgendes durch den Flugplatzbetreiber sicherzustellen:

5. Auch Luftfahrtunternehmen, Ausbildungsorganisationen und sämtliche andere Flugplatznutzer müssen Luftfahrzeuge vor unberechtigtem Zutritt bzw. unberechtigter Nutzung sichern (siehe Nr. 3)
6. Bei Vercharterung bzw. Vermietung von Luftfahrzeugen und Luftsportgeräten aller Art sowie bei allen Flügen mit Fluggästen ist die Plausibilität der Angaben zu prüfen. Charterer, Mieter und Fluggäste haben sich auszuweisen. Der verantwortliche Luftfahrzeugführer gewährleistet, dass Fluggäste keine verbotenen Gegenstände mitführen. Ausweisnummer und Namen sind bei der Ausweisvorlage zu erfassen und die personenbezogenen Angaben für die Dauer des Fluges, mindestens jedoch 24 Stunden, an einem Ort außerhalb des Flugzeuges aufzubewahren. Bei Verdachtsmomenten ist von der Vercharterung bzw. Vermietung Abstand zu nehmen bzw. auf die Mitnahme der Fluggäste zu verzichten.

Wir gehen davon aus, dass die meisten o.g. Mindeststandards an Ihrem Flugplatz bereits gegeben sind und gelebt werden und bitten um Vorlage geeigneter Unterlagen bzw. Beschreibungen der örtlichen Gegebenheiten und Verfahren zu jedem der oben aufgeführten Punkte.

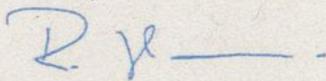
Zu Nummer 1 bitten wir um Vorlage eines aktuellen Plans des Flugplatzgeländes, auf dem die Abgrenzung der Land- zur Luftseite deutlich eingezeichnet ist. Bitte beschreiben Sie hier auch, wo Zugänge zur Luftseite möglich sind und wie diese Zugangsmöglichkeiten ausgestaltet und gesichert sind, z.B: Hecke, Zaun mit Schild „Betreten verboten“, öffentlicher Zufahrtsweg mit Schrankenanlage zur Luftseite (wer kann wie die Schranke öffnen), Tor mit Schließenanlage (wer kann wie das Tor öffnen), Türe zum oder im Gebäude X mit ggf. unmittelbarem Zugang zur Luftseite (wer hat Zugang, Schlüssel etc...) usw...

Ihrer Rückmeldung an das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat Luftverkehr und Luftsicherheit, Sachgebiet 3 Luftsicherheit, Industriestraße 5, 70565 Stuttgart

sehen wir bis zum **9. April 2021** entgegen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Kuder unter luftsicherheit@rps.bwl.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Hamm

Das Schreiben wurde zur Kenntnis genommen.

Insbesondere die Punkte 5. und 6. werden beachtet und entsprechend umgesetzt.

Luftsportvereinigung Schwarzwald-Baar e.V.
vertreten durch den Vorstand:
Joachim Hirt

